



# **DIALOG - Verein für gleiche Rechte e.V.**

Hansastraße 2a ★ 27568 Bremerhaven ★ Telefon: 0471/415727

www.dialogbrhv.de ★ info@dialogbrhv.de ★ IBAN: DE 61 2925 0000 1020 0838 32

---

## **Satzung des Vereins für gleiche Rechte e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Verein für gleiche Rechte in Bremerhaven".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- 1.3 Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bremerhaven eingetragen werden und bekommt den Namenszusatz "e.V.".
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

- 2.1 Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen unterschiedlicher Herkunft in der BRD.
- 2.2 Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.3 Die Förderung der Integration der Deutschen und Migranten (Nicht-Deutschen) in der BRD mit dem Ziel einer Gleichberechtigung der Deutschen und Migranten auf kultureller Ebene.

### **§ 3 Der Verein verfolgt seine Ziele dadurch, dass er:**

- die Öffentlichkeitsarbeit und jegliche Aktivitäten fördert, die zur Überwindung des Rassismus und der Ausländerfeindlichkeit dienen.
- die kulturelle, politische und soziale Lage von Völkern darstellt und für das Verständnis der Völker untereinander sowie die Respektierung der bestehenden Unterschiede wirbt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens, die über den einfachen Wert der Einlagen hinausgehen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die

- im Raum Bremerhaven wohnhaft ist
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- sich zur Mitarbeit bereiterklärt, um die Zwecke des Vereins zu verwirklichen
- die Satzung des Vereins billigt

5.2 Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft soll schriftlich und persönlich an den Vorstand gestellt werden. Er soll den Namen, den Beruf, die Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum und Unterschrift des Antragstellers enthalten.

5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, die gestellten Aufnahmeanträge binnen 15 Tagen zu beantworten. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- beim Umzug in andere Bundesländer
- durch freiwilligen Austritt: dies geschieht durch einen schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Antrag
- durch Ausschluss aus dem Verein: Jahreshauptversammlung (JHV)

Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ausschlussgründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes auf der nächsten JHV Widerspruch einlegen. Der Beschluss der JHV ist verbindlich und endgültig.

Gründe für ein Ausschlussverfahren können sein:

- Verstöße gegen die Vereinsatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane
- unbegründete Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge der letzten 3 Monate

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der JHV festgelegt.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung JHV
- Vorstand
- Aufsichtsrat

### **8.1 Jahreshauptversammlung JHV**

8.1.1 Die JHV ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

8.1.2 Die JHV wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

8.1.3 Die JHV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Bericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu wählen und jederzeit abzuwählen,
- den Vorstand zu entlasten,
- Höhe und Fälligkeiten der Beiträge zu beschließen,
- Änderungen in der Satzung zu beschließen.

8.1.4 An der JHV können nur Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder und vom Vorstand schriftlich eingeladene Personen bzw. Vertreter der Organisationen teilnehmen.

8.1.5 Stimmrecht sowie das Recht in den Vorstand und andere Organe gewählt zu werden, haben nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Mitglied kann nur selbst von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Ehrenmitglieder können zwar an den Diskussionen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

8.1.6 Die Gäste haben weder Stimmrecht noch können sie an der Diskussion teilnehmen. Sie können nur ihre Grußbotschaften vortragen.

8.1.7 Die JHV ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite JHV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.1.8 Die JHV wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Mit offener Stimmabgabe wird für die Dauer der JHV eine Versammlungsleitung gewählt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Schriftführern besteht. Die Mitglieder der Versammlungsleitung können in die Organe des Vereins gewählt werden.

8.1.9 Die Wahlen des Vorstandes und des Aufsichtsrates finden durch geheime Stimmabgabe und durch offene Auszählung statt.

8.1.10 Die Vereinsorgane bleiben vom Tage der Wahl an gerechnet bis zur Neuwahl der betreffenden Vereinsorgane im Amt.

8.1.11 Die Jahreshauptversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **8.2 Außerordentliche JHV**

Wenn der Vorstand es für nötig hält, kann er eine außerordentliche JHV einberufen. Auch wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen die außerordentliche JHV einzuberufen. Für die außerordentliche JHV gilt § 8.1.8 .

## **8.3 Vorstand**

8.3.1 Der Vorstand ist nach der JHV zweithöchstes Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus 5 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern. Seine Aufgaben bestehen darin, die Zwecke des Vereins und die Beschlüsse der JHV zu verwirklichen. Auf seiner ersten Sitzung nach der JHV bestimmt der Vorstand unter den Vorstandsmitgliedern eine Arbeitsteilung und wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassierer.

8.3.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in das Beschlussheft einzutragen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

8.3.3 Der Vorstand ist verpflichtet am Ende seiner Amtsperiode die Geschäftsführung des Vereins an den neu gewählten Vorstand zu übergeben.

8.3.4 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen sowie sonstige Ausschüsse bilden, um die Vereinsarbeit zu erleichtern.

## **8.4 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat wird auf der JHV gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Er tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Seine Aufgaben bestehen darin, Kassenbücher zu kontrollieren, den Vorstand darüber zu informieren und auf der JHV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## **§ 9 Finanzen**

9.1 Der Verein kann durch Veranstaltungen oder durch sein Vereinslokal Überschüsse erzielen. Spenden von privater und amtlicher Herkunft können angenommen werden.

9.2 Die Vereinsgelder werden auf dem Vereinskonto aufbewahrt. Das Geld kann nur

vom Vorsitzenden oder vom Kassierer abgehoben werden.

9.3 Der Kassierer ist verpflichtet, die Beiträge, die über 500,00 DM hinausgehen, auf das Vereinskonto einzuzahlen.

9.4 Der Vorstand verfügt über Vereinsgelder, um die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwirklichen.

9.5 Einnahmen sowie Ausgaben aller Art müssen schriftlich belegt werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene JHV hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 4/5 ihrer stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

11.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gleichgesinnte gemeinnützige Organisation. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Rechtliche Beschlüsse**

12.1 Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemäß § 26 BGB repräsentiert.



### **Hinweis:**

Die obige Satzung des Vereins für gleiche Rechte wurde in einer Zeit beschlossen, in der das Gendern von Texten noch nicht üblich war. Wir weisen darauf hin, dass von Beginn an selbstverständlich Frauen und Männer im Vereinsleben gleichberechtigt waren und sind und ebenso wahlberechtigt sind für alle Organe des Vereins.